

Uwe.Steinhauser@finma.ch  
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

Zürich, 7. November 2016

**Anhörung Teilrevision FINMA-RS 2016/1 „Offenlegung Banken“**

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Für die Zustellung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Anhörung zum eingangs erwähnten FINMA-Rundschreiben danken wir bestens. Die Kommission Bankenprüfung von EXPERTsuisse hat den Entwurf studiert. Unsere Hinweise und Bemerkungen haben wir in der Beilage zusammengefasst.

Für Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold  
Mitglied der Geschäftsleitung



Rolf Walker  
Präsident der Kommission Bankenprüfung

Rz	E-FINMA-RS 2016/1	Änderungsvorschläge	Begründung / Bemerkungen
13	Banken, die vom Konsolidierungsra- batt nach Rz 9 profitieren, sowie aus- ländisch beherrschte Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Offenlegung befreit sind, müssen dennoch im Ge- schäftsbericht die Kennzahlen nach Anhang 4 publizieren.	Banken, die vom Konsolidierungsra- batt nach Rz 9 profitieren, sowie aus- ländisch beherrschte Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Of- fenlegung befreit sind, müssen den- noch im Geschäftsbericht die Kenn- zahlen nach Anhang 4 publizieren <b><u>und die Vorgaben in Rz 21 erfüllen.</u></b>	Klarstellung dahingehend, dass Rz 21 durch alle Banken spätestens bis Ende 2016 umgesetzt sein muss.  Rz ist nicht neu sondern schon in der Version vom 28.10.2015 enthalten, aber neu gegenüber dem vorherigen FINMA-RS 2008/22. Bei den Banken besteht zum Teil Unsicherheit, ob diese Rz auch von Instituten umzuset- zen ist, welche von den Mindestanfor- derungen gemäss Rz 13 profitieren.
13	Banken, die vom Konsolidierungsra- batt nach Rz 9 profitieren, sowie aus- ländisch beherrschte Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Offenlegung befreit sind, müssen dennoch im Ge- schäftsbericht die Kennzahlen nach Anhang 4 publizieren.		Der Erläuterungsbericht enthält in Tz 3.2 (Seite 6) den Satz „Neu werden die zu publizierenden Kennzahlen im Sinne der standardisierten Offenlegung in Tabellenformat präsentiert (vgl. Anhang 4 des Rundschreibenentwurfs)“.  Dieser Satz scheint darauf hinzuwei- sen, dass eine fixe Offenlegung in der vordefinierten Form erwartet wird, wie dies in Rz 28 für die Tabellen des An- hang 1 bestimmt wird. Falls eine derar- tige Offenlegung beabsichtigt wird, sollte dies in Anhang 4 ausdrücklich festgelegt werden (vgl. nachstehend).
Anhang 4 Mindestoffenlegung		Ergänzung um:  <b><u>Die Tabelle ist zwingend gemäss der nachfolgend vorgegebenen Form offenzulegen.</u></b>  <b><u>oder</u></b>	Vgl. Bemerkung zu Rz 13.

		<b><u>Die Form der publizierten Tabellen kann durch die Institute angepasst werden, muss aber die anwendbaren Mindestinformationen enthalten.</u></b>	
Anhang 5 Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)		<b><u>Die Tabellen sind zwingend gemäss der nachfolgend vorgegebenen Form offenzulegen.</u></b>  <b><u>oder</u></b>  <b><u>Die Form der publizierten Tabellen kann durch die Institute angepasst werden, muss aber die anwendbaren Mindestinformationen enthalten.</u></b>	Vgl. Bemerkung zu Rz 13
64	Die Änderungen vom ... 2016 treten am 1. Januar 2017 in Kraft; sie beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2016-	<b><u>Die Änderungen vom ... 2016 treten auf den 31. Dezember 2016 in Kraft und sind für den Stichtag 31. Dezember 2016 anwendbar.</u></b>	Klarstellung, da die Formulierung im Entwurf im Prinzip eine rückwirkende Anwendung suggeriert.

Raiffeisenplatz  
Postfach  
9001 St.Gallen  
Telefon 071 225 88 88  
www.raiffeisen.ch  
thomas.graf@raiffeisen.ch



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern

FINMA		
ORG	08. NOV. 2016	SB
P4		STU
Bemerkung:		FLY

CH

Für Sie zuständig:  
Thomas Graf – 071 225 82 52

St.Gallen, 03. November 2016

### Stellungnahme Raiffeisen betreffend Anhörung Teilrevision FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung Banken»

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser

Wir beziehen uns auf die am 26.9.2016 eröffnete Anhörung zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 «Offenlegung Banken» und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Bei der Stellungnahme der Schweiz. Bankiervereinigung (SBVg) haben wir mitgewirkt und unterstützen diese in allen Punkten. Auf die beiden nachfolgenden Punkte möchten wir mit diesem Schreiben speziell hinweisen.

#### Rz 42 und 49: Doppelspurigkeiten

Gemäss Randziffer 42 müssen auf Stufe der Gruppe, gewisser Subgruppen und gewisser Tochtergesellschaften die Kapital-Kennzahlen sowohl im Anhang 4 als auch im Anhang 5 dargestellt werden. Für systemrelevante Banken kann diese Doppelspurigkeit zu erheblicher Intransparenz und Verwirrung führen. Wir erachten es als unübersichtlich, dass sehr ähnliche Informationen in zwei Tabellen auf unterschiedliche Weise dargestellt werden müssen.

Ferner müssen systemrelevante Banken auf Stufe Finanzgruppe, Einzelinstitut sowie für gewisse Tochtergesellschaften und Subgruppen den Anhang 5 innerhalb von zwei Monaten offenlegen. Für die Zwischenperioden (erstes Quartal, zweites Quartal und drittes Quartal) sind diese Fristen mit Pillar 3 gemäss Randziffer 40 in Einklang gebracht. Hingegen haben die Banken für das Jahresende vier Monate Zeit, um Pillar 3 zu veröffentlichen.

Um ein einheitliches Set von Reports gleichzeitig für das Annual Reporting (viertes Quartal) veröffentlichen zu können, sollte die Frist für die Veröffentlichung des Anhangs 5 mit Pillar 3 gemäss Randziffer 40 in Einklang gebracht werden und somit nicht zwei sondern vier Monate betragen. Die Fussnote 2 betreffend Randziffer 49 sollte dementsprechend angepasst werden.

Um diesen Aspekten Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, die Randziffer 49 in Anlehnung an Art 124 Eigenmittelverordnung (ERV) gemäss der Formulierung der SBVg-Stellungnahme zu übernehmen.

#### Tabelle 1/2: Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

Gemäss Bemerkung 2 (S. 99) gilt, dass solange für die inländischen nicht international tätigen systemrelevanten Banken die Gone-concern-Anforderungen noch nicht definiert sind, der Tabellenabschnitt zu Gone-concern-Aspekten entfällt. Hingegen sind die neuen erhöhten **Going-concern**-Anforderungen (vgl. Revision ERV vom 1.7.2016) gemäss

spezifischen FINMA-Vorgaben von den betroffenen Instituten auszuweisen. Diese Vorgabe ist nach unserer Einschätzung inhaltlich nicht korrekt und deshalb anzupassen.

Die bisherigen Gesamtkapitalanforderungen (vgl. TBTF-Anforderungen vor 1.7.2016) können nach unserer Interpretation nicht automatisch als „Going-concern-Anforderung“ unter dem neuen Regime betrachtet werden. Eher wäre der, über die neuen Going-concern-Anforderungen hinausgehende, zusätzlich geforderte Wert als „Gone-concern-Komponente“ zu verstehen, bis das TLAC-Regime für die national systemrelevanten Banken abschliessend geregelt ist.

Auf eine Darstellung dieser Anforderungen unter dem alten TBTF-Regime innerhalb der neuen Offenlegungstabelle des Anhangs 5 sollte verzichtet werden, da eine inhaltlich korrekte und verständliche Darstellung nach unserer Einschätzung nicht möglich ist. Alternativ könnte durch die betroffenen Banken nachfolgender Text publiziert werden:

*„Bis zur definitiven Festlegung des TLAC-Regimes für die national systemrelevanten Banken ist gemäss FINMA-Vorgaben parallel auch die Erfüllung einer Gesamtkapitalquote von xx % gemäss altem TBTF-Regime erforderlich. Diese Anforderung wurde per xx.xx.xxxx mit einer Gesamtkapitalquote von xx.x% erfüllt.“*

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Raiffeisen Schweiz**



Dr. Patrik Gisel  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Marcel Zoller  
Mitglied der Geschäftsleitung, CFO

Kopie an: PricewaterhouseCoopers AG, Herrn Beat Rüttsche, Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5, Postfach, 9001 St. Gallen  
FINMA-Office, Frau Gabriela Glaus, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Herr Dr. Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
3003 Bern  
[regulation@finma.ch](mailto:regulation@finma.ch)

Basel, 4. November 2016  
J.4.6 LHE

### **Anhörung Teilrevision FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung Banken“**

Sehr geehrter Herr Dr. Steinhauser  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 26.9.2016 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) betreffend die Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 „Offenlegung Banken“ und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir erlauben uns, bezüglich des aktuellen Entwurfs des Rundschreibens einige Punkte anzuführen, die unserer Ansicht nach verbessert werden sollten.

Unsere Kommentare und Anliegen sind im Folgenden nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage (Rundschreiben und Anhang) und in chronologischer Abfolge gegliedert.

#### *Rundschreiben*

#### **Rz 42 und 49: Doppelspurigkeiten**

Gemäss Randziffern 42 und 49 müssen auf Stufe der Gruppe, gewisser Subgruppen und gewisser Tochtergesellschaften die Kapital-Kennzahlen sowohl im Anhang 4 als auch im Anhang 5 dargestellt werden. Für systemrelevante Banken kann diese Doppelspurigkeit zu erheblicher Intransparenz und Verwirrung führen. Wir erachten es als unübersichtlich, dass sehr ähnliche Informationen in zwei Tabellen auf unterschiedliche Weise dargestellt werden müssen.

Ferner müssen systemrelevante Banken auf Stufe Finanzgruppe, Einzelinstitut sowie für gewisse Tochtergesellschaften und Subgruppen den Anhang 5 innerhalb von zwei Monaten offenlegen. Für die Zwischenperioden (erstes Quartal, zweites Quartal und drittes Quartal) sind diese Fristen mit Pillar 3 gemäss Randziffer 40 in Einklang gebracht. Hingegen haben die Banken für das Jahresende vier Monate Zeit, um Pillar 3 zu veröffentlichen.

Um ein einheitliches Set von Reports gleichzeitig für das Annual Reporting (viertes Quartal) veröffentlichen zu können, sollte die Frist für die Veröffentlichung des Anhangs 5 mit Pillar 3 gemäss Randziffer 40 in Einklang gebracht werden und somit nicht zwei, sondern vier Monate betragen. Die Fussnote 2 betreffend Randziffer 49 sollte dementsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus erachten wir eine separate Erwähnung von "Einzelinstitut" und "bedeutende inländische Banktochtergesellschaft" als wenig verständlich.

Um den drei vorgenannten Aspekten Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, die Randziffer 49 in Anlehnung an Art 124 Eigenmittelverordnung (ERV) wie folgt umzuformulieren:

*„Systemrelevante Banken, die auf Stufe Finanzgruppe, untergeordnete Finanzgruppe oder systemrelevantes inländisches Einzelinstitut Eigenmittelanforderungen einhalten müssen, haben die Angaben nach Anhang 5 auf Basis der in Anwendung von Art. 124 – 133 ERV durchzuführenden Parallelrechnungen gemäss den Fristen von Randziffern 40 – 41 offenzulegen. Banken, die den Anhang 5 publizieren müssen, sind von der Publikation nach Anhang 4 Zeilen 1 – 14 ausgenommen.“*

## Anhänge zum Rundschreiben

### Anhang 2

#### Tabelle 2: Redundante Zeilen

Die Zeilen 68a bis 68f existieren im Basler Standard nicht. Aufgrund der neuen Anhänge 4 und 5 sind diese Zeilen in der Tabelle 2 auch nicht mehr erforderlich, resp. sind redundant. Aus diesem Grund sollten die erwähnten Zeilen u.E. ersatzlos gestrichen werden.

Falls die Informationen beibehalten werden sollten, müssten sie durch Einfügung der gegenwärtig im FINMA-Formular fehlenden Zeilen 69 – 71 erzielt werden (Auszug BIZ-Formular).

National minima (if different from Basel 3)	
69	National Common Equity Tier 1 minimum ratio (if different from Basel 3 minimum)
70	National Tier 1 minimum ratio (if different from Basel 3 minimum)
71	National total capital minimum ratio (if different from Basel 3 minimum)

Anhang 4

**Bemerkung 3: Quartalsweise Publikation**

Wir beantragen eine Anpassung der ersten Textpassage unter Ziffer 3, da die Banken hier nicht gezwungen werden sollten, quartalsweise zu publizieren, wenn beispielsweise lokale Vorschriften nur eine halbjährliche Publikation verlangen:

*„Für grosse Banken mit quartalsweiser Publikation nach Rz 42 gilt: Für die ausländischen Banktochtergesellschaften können die Werte, die gemäss lokalen Vorschriften veröffentlicht wurden, verwendet werden.“*

**Zeilen 19, 22 und 25: Zähler der LCR**

In der französischen Version des Rundschreibens (S. 100) muss der Text in den Zeilen 19, 22 und 25 u.E. durch den Text in Zeile 16 ersetzt werden.

15	Ratio de liquidité à court terme, LCR (en %) du 4 <sup>e</sup> trimestre
16	Numérateur du LCR : somme des actifs liquides de haute qualité (CHF)
17	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)
18	Ratio de liquidité à court terme, LCR (en %) du 3 <sup>e</sup> trimestre
19	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)
20	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)
21	Ratio de liquidité à court terme, LCR (en %) du 2 <sup>e</sup> trimestre
22	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)
23	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)
24	Ratio de liquidité à court terme, LCR (en %) du 1 <sup>er</sup> trimestre
25	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)
26	Dénominateur du LCR : somme nette des sorties de trésorerie (CHF)

Anhang 5

**Tabelle 1: Begriffswechsel**

In Tabelle 1 ist die Darstellung von Tier 2 Kapital als Bestandteil des Kernkapitals vorgesehen. Da diese Darstellungsweise nicht mit den Vorgaben des Basler Ausschusses konform wäre, können wir sie nicht unterstützen.

Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Kernkapital <sup>1</sup>				
Davon CET1 <sup>2</sup>				
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos				
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos <sup>3</sup>				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos <sup>4</sup>				
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos <sup>4</sup>				

Da es sich bei Tier 2 Kapital nicht um Kernkapital handelt, sollte unseres Erachtens eine zusätzliche Zeile in die Tabelle eingefügt werden.

Wir schlagen folgende Darstellung vor:

Kernkapital1			
	Davon CET12		
	Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos		
	Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos3		
Tier 2 Kapital			
	Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos4		
	Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos4		

**Tabelle 1: Fussnote 3**

Gemäss ERV gelten Additional Tier 1 Low-Trigger CoCos nicht als Additional Tier 1 High-Trigger CoCos, sondern sind wie Additional High Trigger CoCos anrechenbar (Art 148b ERV).

Wir beantragen deshalb, die Fussnote 3 wie folgt anzupassen:

*„<sup>3</sup> Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos anrechenbar.“*

**Tabelle 1: Fussnote 4**

Gemäss ERV gelten Tier 2 Low- und High-Trigger CoCos nicht als Additional Tier 1 High-Trigger CoCos sondern sind wie Additional High Trigger CoCos anrechenbar (Art 148b ERV).

Wir beantragen deshalb, die Fussnote 4 wie folgt anzupassen:

*„<sup>4</sup> Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, sind diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 wie Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos anrechenbar.“*

**Tabelle 1: Anrechenbare Eigenmittel**

Die Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel ist nicht klar, da Abzüge vom Kapital eine wichtige Rolle spielen.

Wir schlagen deshalb vor, dass Banken freiwillig eine zusätzliche Zeile „Davon Abzüge vom Kernkapital“ einfügen können.

**Tabelle 1/2: Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)**

Gemäss Bemerkung 2 (S. 99) gilt, dass solange für die inländischen, nicht international tätigen systemrelevanten Banken die Gone-concern-Anforderungen noch nicht definiert sind, der Tabellenabschnitt zu Gone-concern-Aspekten entfällt. Hingegen sind die neuen erhöhten **Going-concern**-Anforderungen (vgl. Revision ERV vom 1.7.2016) gemäss instituts-spezifischen FINMA-Vorgaben von den betroffenen Instituten auszuweisen. Diese Vorgabe ist nach unserer Einschätzung inhaltlich nicht korrekt und deshalb anzupassen.

Die bisherigen Gesamtkapitalanforderungen (vgl. TBTF-Anforderungen vor 1.7.2016) können nach unserer Interpretation nicht automatisch als „Going-concern-Anforderung“ unter dem neuen Regime betrachtet werden. Eher wäre der, über die neuen Going-concern-Anforderungen hinausgehende, zusätzlich geforderte Wert als „Gone-concern-Komponente“ zu verstehen, bis das TLAC-Regime für die national systemrelevanten Banken abschliessend geregelt ist.

Auf eine Darstellung dieser Anforderungen unter dem alten TBTF-Regime innerhalb der neuen Offenlegungstabelle des Anhangs 5 sollte verzichtet werden, da eine inhaltlich korrekte und verständliche Darstellung nach unserer Einschätzung nicht möglich ist. Alternativ könnte durch die betroffenen Banken nachfolgender Text publiziert werden:

*„Bis zur definitiven Festlegung des TLAC-Regimes für die national systemrelevanten Banken ist gemäss FINMA-Vorgaben parallel auch die Erfüllung einer Gesamtkapitalquote von xx % gemäss altem TBTF-Regime erforderlich. Diese Anforderung wurde per xx.xx.xxxx mit einer Gesamtkapitalquote von xx.x% erfüllt.“*

\*\*\*

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder eine vertiefte Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Brüggemann



Markus Staub